

„Es geht um ein fundamentales Recht“

Ein Gespräch mit Professor Alexander Hollerbach über Probleme des neuen kirchlichen Vereinsrechts

Die gerade begonnene Vollversammlung der Bischofssynode wird sich im Rahmen des Laienthemas sicher auch mit der Frage beschäftigen, welcher Status und welche Bedeutung den verschiedenen Vereinigungen, Verbänden und Bewegungen in der Kirche zukommt. Durch das Vereinsrecht des CIC von 1983 sind hier neue rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, die jetzt erst umgesetzt und angewandt werden müssen. Der Stellenwert des Vereinsrechts läßt sich auch daran ablesen, daß es Gegenstand des sechsten internationalen Kongresses für Kanonisches Recht war, der vom 14. bis 19. September in München stattfand. Über die Bedeutung des neuen Vereinsrechts und die möglichen Folgeprobleme sprachen wir mit Professor Alexander Hollerbach, der an der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg Rechtsphilosophie und Kirchenrecht lehrt. Die Fragen stellen Ulrich Rub und David Seeber.

HK: Herr Professor Hollerbach, die Materie Vereinsrecht ist zwar nicht neu im kanonischen Recht, aber der Kodex von 1983 schafft doch ein in Substanz und Struktur weitgehend neues Vereinsrecht. Intern beschäftigt man sich in Gremien und Kommissionen recht intensiv mit diesem Komplex, aber nach außen kommt bisher eigentlich keine rechte Diskussion zustande. Unterschätzt man die Materie und die Wirkungen, die von den neuen Regelungen ausgehen?

Hollerbach: Es steht sicherlich viel auf dem Spiel, einmal im Hinblick auf die ekklesiologische Grundstruktur der Kirche, also auf der Ebene der Theorie, aber auch für die Praxis, für die konkrete Wirklichkeit der kirchlichen Vollzüge. Von einigem Gewicht ist zunächst die grundrechtliche Normierung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im neuen CIC. Bekanntlich hat der Kodex von 1983 zum erstenmal den Versuch gemacht, grundlegende Pflichten und Rechte der Gläubigen zu katalogisieren. Man kann an diesem Katalog manches kritisieren, aber es bleibt doch ein sehr bemerkenswerter Versuch. In dieser Liste von Rechten und Pflichten findet man auch den grundlegenden Kanon 215: „Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.“ Damit wird ein Freiheitsrecht, ein subjektiver Anspruch normiert. Es geht hier nicht um einen bloßen Gunsterweis, der von oben her eingeräumt wird, sondern um die Statuierung eines fundamentalen Rechtes. Diesen grundlegenden Ansatzpunkt dürfen Erörterungen zum Thema Vereinsrecht nie aus den Augen verlieren.

HK: Ist dieses Grundrecht so grundlegend neu? De facto gibt es „fromme Vereinigungen“, Bruderschaften

seit je, und speziell kirchliche Personalverbände zu sozialen Zwecken spätestens seit der Säkularisation.

Hollerbach: In der grundrechtlichen Normierung der Vereinigungsfreiheit kommt jedenfalls ein objektives Prinzip deutlicher als bisher zum Ausdruck. Es wird damit förmlich anerkannt, daß es verfassungsrechtlich neben der amtskirchlichen Struktur in der Kirche eine vereinigungs- bzw. verbandsrechtliche Struktur gibt und geben darf. Wir haben hier eine Legitimationsgrundlage für freie Gruppenbildung in der Kirche vor uns, die auch für die Frage des kirchlichen Pluralismus von erheblicher Bedeutung ist, soweit er sich in freien Gruppen darstellt.

„Das staatliche Recht dehnt den Bereich der Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts sehr weit aus“

HK: Löst das Vereinsrecht des CIC von 1983 in seiner konkreten Ausgestaltung das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit aber auch wirklich voll und ganz ein? Ich denke hier vor allem an die Unterscheidung zwischen öffentlichen, von der Hierarchie errichteten und privaten Vereinigungen; wird damit nicht schon durch die Terminologie eine klare Rangordnung gesetzt, wobei die hierarchienäheren Vereinigungen über den „privaten“ zu stehen kommen?

Hollerbach: Hier liegt tatsächlich eine gewisse Schwierigkeit, schon weil man zunächst einmal vom Ausgangspunkt des Fundamentalrechts im Kanon 215 aus nicht an ein Phänomen wie die öffentlichen Vereinigungen denkt. Im übrigen gibt es ja auch einige Anzeichen dafür, daß den öffentlichen Vereinigungen eine höhere Dignität zukommen soll. Das kommt etwa zum Ausdruck im Kanon 298 § 2, wo es heißt, daß die Gläubigen bevorzugt den Vereinen beitreten sollen, die von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet sind. Freilich darf man gerade auch diese Norm nicht aus dem grundsätzlichen Zusammenhang mit dem Kanon 215 herauslösen. Dieser besondere Hinweis auf die „consociationes publicae“ hebt die grundsätzliche Statuierung eines Freiheitsrechts und damit eines Rechtes zur Gründung von privaten Vereinigungen nicht auf.

HK: Was meint dann der Kodex eigentlich mit „öffentlich“ bzw. „privat“?

Hollerbach: Auf eine kurze Formel gebracht, heißt „öffentlich“ hier soviel wie „amtlich“. Das Entscheidende an den öffentlichen Vereinigungen ist ja die Errichtung durch einen Akt der zuständigen amtlichen Autorität mit

der Folge einer sehr viel stärkeren Anbindung an die betreffende Autorität, vor allem aber auch mit der Konsequenz, daß die öffentlichen Vereinigungen berechtigt sind, im Namen der Kirche zu sprechen und zu handeln.

HK: Wird in diesem Fall der Begriff „Vereinigung“ dadurch nicht überdehnt? Paßt die Rechtsfigur der „öffentlichen Vereinigung“, so wie sie im Kodex gefaßt ist, zumindest nicht viel eher auf kirchliche Werke als auf Verbände?

Hollerbach: Zunächst muß man wohl festhalten, daß die öffentlichen Vereine für ganz bestimmte Aufgaben vorgesehen sind. Das ergibt sich aus dem Kanon 301, wo ein ausdrücklicher Vorbehalt normiert ist, wenn es heißt, daß ausschließlich der zuständigen kirchlichen Autorität die Errichtung solcher Vereine zukommt, die sich der Vermittlung der christlichen Lehre im Namen der Kirche oder der Förderung des amtlichen Gottesdienstes widmen oder die sich anderen Zielen zuwenden wollen, die ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten sind. Das ist ja durchaus als eine gewisse Einschränkung und Spezifizierung der Aufgabenstellung solcher öffentlicher Vereine zu verstehen. Alle anderen Ziel- und Zweckrichtungen, die im Kodex sehr weit umschrieben werden, sind demnach legitimes Betätigungsfeld der privaten Vereine. Die von Ihnen angesprochenen Werke kommen als solche im kirchlichen Vereinsrecht nicht vor. Ein eigenes Recht der Werke wäre erst noch zu entwickeln.

HK: Das mit den Werken scheint uns aber ein wichtiger Punkt zu sein. Bischöfliche Werke wie Misereor und Adveniat lassen sich einigermaßen problemlos unter die Kategorie der öffentlichen Vereinigungen des neuen Vereinsrechts einordnen. Aber schon beim Caritasverband dürfte es schwierig werden, der ja irgendwo auf der Schnittlinie zwischen Verband und Werk steht ...

Hollerbach: Der Caritasverband ist in mehrfacher Hinsicht ein interessantes und wichtiges Beispiel. Man kann gerade an dieser Organisation ablesen, wie schwierig es ist, eine – in den Einzelheiten jedenfalls – neue rechtliche Struktur mit zum Teil differenzierten Normierungen auf ein Gebilde anzuwenden, das historisch gewachsen ist aufgrund bestimmter Vorgaben einerseits aus dem staatlichen und andererseits aus dem kirchlichen Recht. Grundsätzlich dürfte zum Caritasverband im Hinblick auf Kanon 301 zu sagen sein, daß die Aufgabe der Diakonie nicht zu den im engeren Sinn der kirchlichen Autorität vorbehaltenen Bereichen gehört. Allerdings besagt das nicht, daß Diakonie sozusagen nur privat geleistet werden könnte und nicht auch amtlich. In der heutigen Verfassung des Caritasverbands gibt es durchaus Elemente, die ihn über einen bloß privaten Verband hinausheben bzw. die im neuen Kodex ganz dem Bereich der öffentlichen Vereine zugewiesen sind. Hier sind die Dinge noch nicht ausdiskutiert. Schließlich muß auch der Status des jeweiligen Verbandes im weltlichen Recht mitbedacht werden.

HK: Ist der öffentliche Verband, wie er im Kodex normiert wird, im staatlichen Recht, im bürgerlichen Gesetzbuch, überhaupt unterzubringen? Kirchliche Verbände, die zugleich Vereine im Sinne des bürgerlichen Rechts sein wollen, eingetragene Vereine zum Beispiel, müssen in ihrer inneren Verfassung doch gewissen Voraussetzungen des demokratisch verfaßten „zivilen“ Vereinsrechts, z. B. bei der Bestellung des Führungspersonals, erfüllen. Könnte da nicht ein neues Konfliktfeld entstehen, auch im Zusammenhang mit den Verfassungsbestimmungen, die der Kirche Autonomie in ihren eigenen Angelegenheiten einräumen? Spielt dieser Komplex in den laufenden Beratungen zur Umsetzung des kirchlichen Vereinsrechts eine Rolle?

Hollerbach: Es gibt zu dieser Frage noch keine abschließenden Auffassungen. Man muß zunächst einmal berücksichtigen, daß das staatliche Recht, insbesondere so, wie das Bundesverfassungsgericht es auslegt, den Bereich der Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung sehr weit ausdehnt. Die in diesem Zusammenhang immer wieder auftauchende und auch vom Bundesverfassungsgericht selbst benützte Formel lautet ja: „Die Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsgarantie kommt nicht nur den verfaßten Kirchen und deren rechtlich selbständigen Teilen zugute, sondern allen der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen.“

HK: Das heißt in unserem Fall, kirchliche Vereinigungen mit der staatlichen Rechtsform eines eingetragenen Vereins könnten in ihre Statuten Bestimmungen aufnehmen, die nicht mit dem bürgerlichen Recht konform gehen ...

Hollerbach: Das ist ein Sonderproblem, weil auch zu beachten ist, daß das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches sehr weitherzig ist. Die Satzungsautonomie wird in einem sehr umfassenden, weiten Sinne verstanden. Es ist beispielsweise in der Rechtsprechung klargestellt, daß es durchaus möglich ist, eine Satzungsbestimmung aufzunehmen, der zufolge die Auflösung eines Vereins der Zustimmung einer kirchlichen Autorität bedarf. Im Wege der Satzungsautonomie können somit Bindungen an die Mitwirkung von Institutionen vorgesehen werden, die außerhalb des Vereins stehen.

HK: Das würde dann konkret auch für Kanon 326 § 1 gelten, wonach auch ein privater Verein in bestimmten Fällen von der zuständigen kirchlichen Autorität aufgelöst werden kann?

Hollerbach: So etwas wäre möglich, wenn man das verfassungsrechtlich verbürgte kirchliche Selbstbestimmungsrecht auch auf das kirchliche Vereinsrecht bezieht. Aber im Blick auf die konkreten Auswirkungen sind die

Überlegungen noch nicht so weit gediehen. Lassen Sie mich noch etwas Grundsätzliches zur Position des Bundesverfassungsgerichts sagen. Es wird ja ausdrücklich immer darauf abgehoben, daß der ganze Bereich von kirchlichen Einrichtungen in die verfassungsrechtliche Garantie der Selbstbestimmung einbezogen wird, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. Allerdings wird ein irgendwie artikulierbares näheres Verhältnis zur Kirche gefordert: es muß sich aus der historischen Entwicklung, aus der Satzung, aus der Zielsetzung ergeben. Aber es könnte jetzt sehr wohl der Gedanke auftauchen, und zwar gerade in der Perspektive des staatlichen Rechts, daß diese Garantie nur denjenigen Einrichtungen zugute kommen soll, die nach den Regeln des kirchlichen Vereinsrechts in der einen oder anderen Form geordnet sind.

„Freie Zusammenschlüsse haben in der Kirche ihren legitimen Platz“

HK: Im kirchlichen Vereinsrecht gibt es nicht nur die Unterteilung in öffentliche und private Vereinigungen, sondern bei den privaten Vereinigungen wird unterschieden nach solchen ohne und solchen mit dem Status einer juristischen Person. Wie ist diese Unterscheidung zu bewerten, und wie wirkt sie sich für die verschiedenen Verbände praktisch aus?

Hollerbach: Der Freiraum des privaten Vereins ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit ist zweifellos größer. Zwar heißt es in Kanon 299 § 3, daß kein privater Verein von Gläubigen in der Kirche anerkannt wird, wenn seine Statuten nicht von der zuständigen Autorität überprüft worden sind. Diese Überprüfung erfolgt allerdings nur im Hinblick auf die Erklärung eines „nihil obstat“. Es wird also geprüft, ob es gegen die betreffenden Statuten unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Lehre Bedenken gibt. Man muß deshalb darauf abheben, daß es sich hier um eine negative Überprüfung handelt, während in dem Falle, in dem ein privater Verein die kirchliche Rechtsfähigkeit erwerben will, der Einfluß der kirchlichen Autorität weitergeht. In Kanon 322 § 2 wird nämlich gesagt, daß die Statuten des Vereins dann von der zuständigen kirchlichen Autorität positiv gebilligt sein müssen.

HK: Er bleibt aber trotzdem ein privater Verein ...

Hollerbach: Das schon. Aber es gibt innerhalb der privaten Vereine doch zwei Klassen: diejenigen, bei denen die Statuten im Sinne des „nihil obstat“ überprüft sind, und solche, die kirchliche Rechtspersönlichkeit erwerben, deren Statuten aber dann förmlich gebilligt sein müssen, und zwar in dem Sinne, daß auch die kirchliche Autorität auf die Bestimmungen der Statuten Einfluß nehmen kann.

HK: Und was ist dann mit den Vereinigungen, die sich der Norm des Kanon 299 § 3 nicht unterwerfen, also ihre

Statuten der zuständigen kirchlichen Autorität nicht vorlegen?

Hollerbach: Zu dieser Frage gibt es bisher in der Literatur noch nicht sehr viele Stellungnahmen. Hinweisen möchte ich auf die meiner Ansicht nach berechtigte Auffassung des Paderborner Kirchenrechtlers Winfried Schulz, die er in seinem Buch „Der neue Kodex und die kirchlichen Vereine“ vertritt: Demnach kann es kirchliche Vereine ohne Statutenprüfung geben. Ihre rechtliche Grundlage haben diese kirchlichen Vereine unmittelbar in dem Grundrecht des Kanon 215. Auch in einem Papier des Zentralkomitees ist man dieser Auffassung gefolgt und spricht dort von „schlicht privaten“ Vereinen, wobei man natürlich darüber streiten kann, ob das ein glücklicher Terminus ist.

HK: Es schafft zumindest gewisse Unklarheiten, wenn von „schlicht privaten“ Vereinen gesprochen wird, diese aber nicht durch das Vereinsrecht des Kodex normiert werden und also in diesem Sinne keine „Vereine“ sind ...

Hollerbach: Vielleicht könnte man die „schlicht privaten Vereine“ auch einfach als freie Zusammenschlüsse bezeichnen, um sie damit deutlich von den anderen Gruppierungen abzuheben. Aber jetzt einmal abgesehen von dem terminologischen Problem: ich sehe niemanden, der bestreiten würde, daß solche Zusammenschlüsse in der Kirche ihren legitimen Platz haben.

HK: Die Form des „schlicht privaten“ Vereins hat sicher ihre Vorzüge: Ein solcher Verein verfügt über ein größeres Maß an Autonomie auch als der private Verein im Sinne des kirchlichen Vereinsrechts. Es fragt sich nur, ob das eine befriedigende Lösung ist. Der betreffende Verein hat zwar eine Grundlage in einem kirchlichen Grund- oder Menschenrecht, aber keine Rechtsfähigkeit im Sinne des kirchlichen Rechts. Wieviel ist er dann eigentlich wert?

Hollerbach: Sie dürfen nicht vergessen, daß auch der private Verein, der seine Statuten überprüfen läßt, keine Rechtsfähigkeit im eigentlichen Sinn hat. Sie kommt erst durch einen ausdrücklichen Akt der zuständigen kirchlichen Autorität zustande. Und was den „schlicht privaten“ Verein betrifft: Warum sollten nicht gewisse Gruppen zunächst einmal als freie Zusammenschlüsse ihren Zusammenhalt und ihre Wirksamkeit erproben, um dann unter Umständen erst in den Status des Vereins hineinzuwachsen, der seine Statuten überprüfen läßt? Natürlich können freie Zusammenschlüsse auch in dem Sinn ein Refugium sein, daß sich damit Gruppen bilden, die sich der kirchlichen Aufsicht entziehen wollen. Nur gilt auch für die privaten Vereine, daß sie sich nicht ohne Zustimmung der kirchlichen Autorität katholisch nennen dürfen. Dieser Grundsatz kommt im Vereinsrecht im Kanon 300 zum Ausdruck, aber auch schon im Grundrechtskatalog unmittelbar im Anschluß an den Kanon 215, nämlich im Kanon 216, wo davon die Rede ist, daß kein Verein oder Verband sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität katholisch nennen darf.

„Das Zentralkomitee läßt sich dem Vereinsrecht des neuen Kodex nicht ein- oder unterordnen“

HK: Läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits etwas über den Weg und die Richtung aussagen, die die Bischöfe, speziell hierzulande, bei der Neugestaltung des Vereinswesens, soweit eine solche durch die veränderte Rechtslage notwendig wird, einschlagen?

Hollerbach: Es ist jedenfalls keine leichte Aufgabe für die kirchlichen Autoritäten, mit dem Instrumentarium des neuen Vereinsrechts umzugehen. Sie müssen erst eine Konzeption entwickeln, wie sie dieses Recht anwenden wollen. Wenn sie es in vollem Umfang anwenden wollten, würde das im übrigen einen ganz erheblichen neuen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Es müßten ja umfangreichere faktische Erhebungen vorgenommen werden. Wenn man heute bei einem Ordinariat oder Generalvikariat anfragt, was für Vereine es denn im Bereich der Diözese gibt, stößt man auf relativ große Schwierigkeiten, ganz abgesehen von weiteren Fakten, die man noch gerne wissen möchte. Die kirchlichen Verwaltungen haben auch kaum eine Übersicht über die konkrete Rechtsstruktur der einzelnen Vereine und Verbände. Da müßte man – soweit es sich um Verbände handelt, die nach staatlichem Recht organisiert sind – zu den Registergerichten gehen und sich dort die Satzungen vorlegen lassen. Schließlich wäre auch einiges an Aufwand erforderlich, würde man die Möglichkeiten der Aufsicht, die der kirchlichen Autorität zustehen, in vollem Umfang in die Praxis umsetzen.

HK: Im 19. und im 20. Jahrhundert ist eine große Vielzahl an Vereinen und Verbänden, vor allem Laienvereinen und -verbänden entstanden, deren Arbeit und deren Zusammenspiel mit der kirchlichen Autorität eigentlich ohne genaue rechtliche Regelung funktioniert hat. Wird demgegenüber durch den neuen Kodex schon aufgrund der extensiveren Regelungen im Vereinsrecht Autonomie letztlich nicht eher eingeschränkt als ausgebaut?

Hollerbach: Man wird einräumen müssen, daß das neue kirchliche Vereinsrecht nicht ganz frei ist von einer etwas ängstlich reglementierenden Tendenz. Demgegenüber bleibt – jedenfalls unter juristischem Aspekt – nur immer wieder der Hinweis darauf, daß alle diese Reglementierungen letzten Endes den grundsätzlichen Ansatzpunkt bei den Freiheitsrechten der Gläubigen nicht aufheben können. Es kommt eben darauf an, daß von dem Recht auf freie Initiative zur Bildung von Gruppen und Vereinigungen wirklich auch Gebrauch gemacht wird. Gleichzeitig sollte man hoffen dürfen, daß die Vorsteher der Kirche die Ausübung dieses Rechtes nicht behindern. Man muß freilich dazu sagen: Auch ein noch so unbeschränkt oder scheinbar absolut formuliertes Recht kann in einer menschlichen Gemeinschaft nie ein unbegrenztes Recht sein. Das kommt im Kodex am Ende des sogenannten Grundrechtskatalogs im Kanon 223 § 1 klar

zum Ausdruck, dem zufolge bei der Ausübung ihrer Rechte die Gläubigen als einzelne wie auch in Vereinigungen auf das Gemeinwohl der Kirche, die Rechte anderer und auf ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen Rücksicht nehmen müssen.

HK: Wenn man das bestehende kirchliche Vereinswesen in der Bundesrepublik Revue passieren läßt, legt sich die Vermutung nahe, die allermeisten dieser Vereinigungen kämen auch in Zukunft mit dem Status aus, den sie bisher hatten: Vom neuen Recht her gesehen wäre das der des „schlicht privaten“ Vereins. Wird sich bei der Anwendung des neuen Vereinsrechts auf die deutschen Verhältnisse in diesem Sinn der Status quo durchsetzen?

Hollerbach: Auch hier ist gegenwärtig noch zuviel im Fluß, als daß schon eine Antwort möglich wäre. Sicher ist, daß jeder einzelne Verein vor der Frage steht, wie er sich nach seinem Selbstverständnis und nach seiner Struktur nach den Kriterien des Vereinsrechts im neuen Kodex einordnet, welche Stellung im kirchlichen Gefüge er beansprucht. Die eigentlich wichtige Grenzlinie scheint mir nicht so sehr zwischen den „schlicht privaten“ Vereinen und den privaten Vereinen im Sinn des CIC zu verlaufen. Eine qualitativ bedeutsame Veränderung ergibt sich erst dann, wenn die privaten Vereinigungen die kirchliche Rechtspersönlichkeit erwerben wollen, weil damit größere kirchenamtliche Einflußmöglichkeiten verbunden sind.

„Der ganze Bereich der Aufsicht wäre genauer zu strukturieren und zu normieren“

HK: Wenn wir schon bei den spezifisch deutschen Problemen sind: In der Bundesrepublik gibt es nicht nur Vereine und Verbände, sondern auch Arbeitsgemeinschaften von Vereinen und Verbänden und schließlich ein Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Als kanonistischer Laie kann man das Zentralkomitee nirgends in das neue Vereinsrecht einordnen. Welchen kirchenrechtlichen Status hat es bzw. wird es zukünftig haben?

Hollerbach: Das Zentralkomitee hat zu dieser Frage eine Stellungnahme erarbeitet. Darin wird klar gesagt, daß der Zusammenschluß der Kräfte des Laienapostolats, der letztlich im Zentralkomitee eine bestimmte Repräsentationsform findet, zwar seine Grundlage in der Vereinigungsfreiheit des Kanon 215 hat, daß sich aber das Zentralkomitee dem Vereinsrecht des neuen Kodex nicht ein- oder unterordnen läßt. Das Zentralkomitee wird in dieser Stellungnahme als eine Institution eigener Art bezeichnet, der Bestimmungen des Kodex nicht entgegenstehen; es wird auch zum Ausdruck gebracht, daß Änderungen des Statuts des Zentralkomitees unter dem Blickpunkt des neuen Kodex nicht erforderlich seien. Es bleibt abzuwarten, ob diese Position auch von der Deutschen Bischofskonferenz geteilt wird, aber ich meine,

daß alles für die Auffassung des Zentralkomitees spricht. Wir stoßen hier auf einen besonders aussagekräftigen Fall einer historisch gewachsenen Struktur, auf die die Formen, die der Kodex vorsieht, einfach nicht passen.

HK: Aber das Aufsichtsrecht der Bischofskonferenz über alle kirchlichen Vereine erstreckt sich doch auch auf das Zentralkomitee ...

Hollerbach: Im Statut des Zentralkomitees ist von einer Aufsicht der Bischofskonferenz nicht die Rede. Allerdings finden sich in dem Statut einige konkrete Sachverhalte, in denen die Mitwirkung der Bischofskonferenz klar normiert ist, etwa bei der Bestellung des geistlichen Assistenten und bei der Wahl des Präsidenten. Auch das Statut selber bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz.

HK: Wir haben bisher die vermögensrechtliche Seite des neuen Vereinigungsrechts noch nicht ausdrücklich berührt. Nun ist aber die Frage der Verwaltung des Vereinsvermögens von einiger Bedeutung für die Autonomie, die ein Verband oder Verein in der Kirche genießt. Bei den öffentlichen Vereinen, die Gründungen der kirchlichen Autorität sind, ist die Sache klar. Ihr Vermögen ist nach den Bestimmungen des Kodex Kirchenvermögen. Aber die kirchliche Autorität sichert sich auch beim Vermögen der privaten Vereine Eingriffs- bzw. Kontrollmöglichkeiten ...

Hollerbach: Für die privaten Vereine ist in dieser Frage der Kanon 325 maßgebend. Demnach wird ihr Vermögen frei gemäß den Statuten verwaltet, ist also nicht zum Kirchenvermögen zu rechnen wie das des öffentlichen Vereins. Freilich bleibt das Recht der zuständigen Kirchenautorität unberührt, darüber zu wachen, daß das Vermögen zu Vereinszwecken verwendet wird. Dabei handelt es sich um eine konkrete Ausprägung des Aufsichtsrechts der kirchlichen Autorität. Man wird grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden haben, daß eine solche Aufsicht besteht. Nur würde es einer sinnvollen Weiterentwicklung des kanonischen Rechtes entsprechen, den gesamten Bereich von Aufsicht genauer zu strukturieren und zu normieren. Es müßte ein Instrumentarium entwickelt werden, das es nicht bei globalen Bestimmungen über eine Aufsicht beläßt, sondern klare Aussagen darüber erlaubt, um welche Art von Aufsicht es sich handelt und wie weit diese Aufsicht geht. Dem staatlichen Juristen liegt es nahe, hier zumindest an die Unterscheidung zwischen Fachaufsicht und Rechtsaufsicht zu denken.

HK: Es fällt überhaupt auf, daß auch bei den privaten Vereinen der kirchlichen Autorität im Kodex ein sehr weitreichendes Aufsichtsrecht zugesprochen wird. Im Kanon 323 ist nicht nur von der „vigilantia auctoritatis ecclesiasticae“ die Rede, sondern auch vom „regimen auctoritatis“, dem die privaten Vereine unterstehen. In welche Richtung würden Sie diese Bestimmung interpretieren?

Hollerbach: Die Interpretation des Kanon 323 macht Schwierigkeiten, vor allem im Hinblick auf eine exakte Bestimmung dessen, was unter „regimen“ zu verstehen ist. Es ist einigermaßen klar, was mit Aufsicht („vigilantia“) gemeint ist, und klar ist auch, was im Kanon 323 § 2 gesagt ist, nämlich in bezug auf die Vermeidung einer Zersplitterung der Kräfte einerseits, die Hinordnung auf das Gemeinwohl andererseits. Diese Bestimmung geht unmittelbar auf eine Aussage im Konzilsdekret über das Laienapostolat zurück und hat durchaus ihren Sinn. Die große Frage ist demgegenüber, was eigentlich regimen, „Leitung“, bedeutet. Wenn ich es richtig interpretiere, dann kann wenigstens negativ klar gesagt werden, daß Leitung nicht die konkrete Leitung des betreffenden Vereins im Sinne der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes bedeuten kann. Wenn das der Fall wäre, könnte man ja überhaupt nicht von Autonomie sprechen.

HK: Es gibt ja auch noch den Begriff der „Oberleitung“. Ist so etwas im Kanon 323 gemeint?

Hollerbach: Der Begriff der „Oberleitung“ spielt im Recht der öffentlichen Vereine eine Rolle. Nach meiner Auffassung ist der Begriff der Leitung im Kanon 323 nur eine zusammenfassende Beschreibung für diejenigen Rechte, die in den Bestimmungen über die privaten Vereine konkret aufgeführt sind, also z. B. das Recht, daß ein Verein von der zuständigen Autorität aufgelöst werden kann, wenn seine Tätigkeit zu einem schweren Schaden usw. gereicht. Es bleiben immer noch Fragen der Abgrenzung zum Aufsichtsbegriff, aber das ist eine Schwierigkeit der kanonistischen Definition.

„Die Vergabe von Mitteln darf nicht unmittelbar mit bestimmten Auflagen verknüpft werden“

HK: Von den Unklarheiten bezüglich der kirchlichen Aufsicht einmal abgesehen: die Autonomie von Vereinigungen wird doch auch dort eingeschränkt, wo sie in der Finanzierung von Transfer-Subventionen, von Kirchensteuermitteln abhängig werden. Gibt es denn eigentlich überhaupt noch den Laienverband, der seine Aufgaben, sich selbst finanziert? Hier scheinen wir in den faktischen Entwicklungen an einem schwierigen Punkt zu sein, weil die weitgehende Abhängigkeit finanzieller Art zusammenkommen kann mit dem Drängen darauf, die von der kirchlichen Autorität gern gesehene Vereinsform mit entsprechenden Einflußmöglichkeiten zu wählen ...

Hollerbach: Man kann nicht ausschließen, um es etwas grob zu formulieren, daß auf kirchliche Vereinigungen Druck ausgeübt wird, sich den Regeln des kirchlichen Vereinsrechts zu unterwerfen, wenn davon finanzielle Zuwendungen abhängig sind. Ähnliches ist einem ja auch aus dem staatlichen Bereich sehr vertraut, weil unter den Bedingungen der heutigen modernen Industriegesellschaft mit ihren vielfältigen Verflechtungen und Abhän-

gigkeiten allein schon die Wahrnehmung von Freiheit etwas kostet und vielfach aus bloßer freier Initiative nicht genügend Mittel aufgebracht werden können, um in völliger, auch finanzieller Autarkie autonom zu sein. Das ist ein Grundphänomen unserer heutigen gesellschaftlichen Existenz, das sich jedenfalls unter den Bedingungen der Kirche in Deutschland auch in die Kirche hinein fortsetzt.

HK: Und wie läßt sich einer solchen Entwicklung im Bereich des kirchlichen Vereinswesens gegensteuern?

Hollerbach: Man wird sehr dafür werben müssen, daß im Sinne einer möglichst weitgehenden Autonomie der Vereinigungen auch Voraussetzungen geschaffen werden, die die wirtschaftliche Basis dafür begünstigen. Zugleich wird man dafür eintreten müssen, daß bei der Vergabe von Subventionen, die einfach unerläßlich sind, die Autonomie im inhaltlichen Sinne berücksichtigt wird, daß also nicht bei der Vergabe von Mitteln von vorneherein eine unmittelbare Verknüpfung mit ganz bestimmten Auflagen erfolgt. Faktische Wirkungen, die auf eine Abhängigkeit hinlaufen, sind nicht auszuschließen, aber das hängt wieder mit dem vorhin angesprochenen Thema des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums zusammen. Das gleiche gilt auch für das Subventionsrecht als Instrumentarium.

HK: Wäre eine mögliche Regelung nicht, daß Verbände für bestimmte Objekte oder Projekte, die für ihre Tätigkeit oder auch für objektive Ziele der Kirche insgesamt wichtig sind, für deren Realisierung aber ihre eigene Finanzkraft nicht ausreicht, vom Verband der Diözesen oder der Bischofskonferenz entsprechende Subventionen erhalten? Die kirchliche Subventionierung bliebe dann auf spezifische Projektfinanzierung beschränkt, und die Gesamtautonomie der Verbände wäre nicht von den Finanzen her in Frage gestellt.

Hollerbach: Das wäre ein durchaus erwägenswertes Modell; in dieser Richtung könnte man sich eine Entwicklung vorstellen. Ich muß allerdings sagen, daß ich leider in diesem Bereich zu wenig Erfahrungen habe, um mich dazu konkreter äußern zu können. Es handelt sich dabei ja auch nicht so sehr um eine Frage des kirchlichen Vereinigungsrechts selber als um dessen konkrete Ausgestaltung vor Ort.

HK: Einen wichtigen Punkt für das neue Vereinsrecht haben wir bislang noch nicht angesprochen: die Frage, ob Nichtkatholiken Mitglieder von privaten Vereinen sein können. Wenn ich recht sehe, läßt der Kodex diese Frage offen ...

Hollerbach: Der Kodex schweigt in bezug auf die privaten Vereine, allerdings nicht, naturgemäß nicht, kann man sagen, in bezug auf die öffentlichen Vereine. Für sie gilt Kanon 316. Es wird gegenwärtig kontrovers darüber diskutiert, was dieses Schweigen bedeutet: Läßt es den Raum offen für die Lösung dieser Frage durch die Statuten oder möglicherweise durch Partikularrecht oder muß

man nicht doch aus prinzipiellen Erwägungen dieses Schweigen so verstehen, daß Nichtkatholiken grundsätzlich als Mitglieder ausgeschlossen sind und allenfalls Sonderformen von Teilhabe möglich sind, etwa die Einräumung eines Gaststatus. Winfried Schulz vertritt mit guten Gründen die Auffassung, daß das Vereinsrecht eine Mitgliedschaft von Nichtkatholiken erlaubt.

HK: Dieser Punkt wird immer wichtiger für eine Kirche, die immer mehr Diasporakirche ist und nicht mehr Volkskirche im historisch-traditionellen Sinne. Wenn sie missionarisch wirken will, muß sie ja Formen und Wege finden, wie sie Menschen zu sich einladen kann. Das gilt nicht nur für die Pfarreien, sondern auch für katholische Vereinigungen. Müssen, wenn Verbände offen und geistlich sein wollen, da nicht neue Formen von Mitgliedschaft oder Teilmitgliedschaft gefunden werden?

Hollerbach: Die innere Legitimation für die Forderung nach Öffnung der kirchlichen Vereine liegt in der Tat im missionarischen, diakonischen und möglicherweise auch im ökumenischen Auftrag der Kirche. Aber die Interpretationslage ist hier schwierig. Auch in diesem Punkt muß der Erörterungsprozeß noch weitergehen.

HK: Inwieweit können eigentlich von Kirchenstrafen betroffene Katholiken Mitglieder von Verbänden sein und dort Leitungsfunktionen wahrnehmen? Kann etwa ein wiederverheiratet Geschiedener Mitglied eines sei es öffentlichen oder sei es eines von der Kirchenautorität approbierten privaten Verbandes sein? Kann er oder sie als Vorsitzender/Vorsitzende eines Verbandes amtierend?

Hollerbach: Für die öffentlichen Vereine gibt es den Kanon 316: Wer den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist, kann gültig in öffentliche Vereinigungen nicht aufgenommen werden. Wenn ich recht sehe, trifft dieser Kanon allerdings auf den normalen Fall der wiederverheiratet Geschiedenen nicht zu. Für die privaten Vereine ist in den einschlägigen Kanones in dieser Frage nichts normiert.

„Das Feld wird sich weiter differenzieren“

HK: Die Diskussion über das neue kirchliche Vereinsrecht fällt in eine Phase, in der sich das kirchliche Vereinsrecht und Verbandswesen nicht nur, aber auch hier in der Bundesrepublik in einem Veränderungs- und Umstrukturierungsprozeß befindet. Wahrscheinlich wird mancher traditionelle Verband noch stärker an Bedeutung und Ausstrahlung verlieren, während neue „Bewegungen“ an Gewicht gewinnen. Wie wirkt sich diese Entwicklung auf Umsetzung und Anwendung des Vereinsrechts aus?

Hollerbach: Die großen Blöcke im kirchlichen Vereins- und Verbandswesen dürften bei uns doch relativ stabil

bleiben. Ich denke dabei etwa an den Bereich der Jugendverbände oder an den Bereich der bestimmten Berufsgruppen zugeordneten Verbände, also z. B. Kolping. Hier stellt sich dann auch von den gewachsenen Strukturen her die mehrfach diskutierte Frage, wie sich diese Vereine nach dem neuen Recht einordnen wollen. Aber es mag natürlich sehr wohl neue Phänomene geben, z. B. spirituelle Gruppen, die eine ganz bestimmte Form von Gemeinschaft pflegen, auch eine ganz bestimmte Form der Wahrnehmung des Weltendienstes, soweit es sich um Laiengruppen handelt. In dieser Richtung wird sich wahrscheinlich das Feld differenzieren. Dabei sind natürlich die Verhältnisse in den einzelnen Ortskirchen sehr unterschiedlich. Man braucht nur an viele Ortskirchen in der Dritten Welt zu denken, die möglicherweise ganz andere Formen hervorbringen, als das bei uns der Fall ist.

HK: Wenn Sie die Dritte Welt ansprechen, denkt man natürlich zunächst an Basisgemeinden, die es bei uns kaum gibt und die im übrigen rechtlich nur schwer zu normieren sein dürften. Aber auch bei uns geschieht doch einiges außerhalb der üblichen Verbandsstruktur, die ja teilweise unter Erstarrungen leidet. Es bilden sich Gruppen zu sozialen Zwecken, zu Bibelstudien, Gebets-

gruppen oder eben auch die verschiedenen neuen geistlichen Bewegungen. Da bahnt sich doch eigentlich etwas an, was zwischen gemeindlich und verbandlich verfaßter Kirche liegt. Wird dieser Bereich nicht zunehmend wichtiger, wenn die Kirche als Kirche am Ort nicht nur überleben, sondern sich auch missionarisch-werbend artikulieren will?

Hollerbach: Gerade auch für diesen Bereich bietet der neue Kodex mit der Hervorhebung des Vereinigungsrechts einen positiven Ansatz. Die Beispiele, die Sie genannt haben, zeigen ja, wie sich „schlicht private“ Vereinigungen zusammenfinden und als legitime Ausdrucksformen kirchlichen Lebens betätigen können. Es gehört zur Grundkonzeption von Kirche nach katholischem Verständnis, daß es einerseits eine amtskirchliche Struktur gibt, andererseits diese vereinigungs-verbandsrechtliche Struktur. Es ist notwendig, diese beiden Strukturelemente zu unterscheiden. Aber diese Unterscheidung darf nicht dazu führen, daß wir in einen Dualismus geraten, vielmehr müssen die beiden Grundstrukturen im Dienste der Heilssendung der Kirche in ein Verhältnis fruchtbarer Kooperation gebracht werden, so spannungsreich die Beziehungen im einzelnen auch sein mögen.

Das Bild der Frau

Versuch einer anthropologisch-theologischen Standortbestimmung

*Die hier folgenden Ausführungen geben einen Vortrag wieder, den Bischof Karl Lehmann von Mainz auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauenverbände und -gruppen auf deren Jahrestagung am 23. Februar 1987 in Bad Honnef gehalten hat. Die Vortragsform ist bewußt beibehalten. Der Text wurde allerdings nochmals gründlich durchgearbeitet und an vielen einzelnen Stellen verbessert. Er baut auf einem früheren Versuch auf, der unter dem Titel „Die Stellung der Frau als Problem der theologischen Anthropologie“ in mehreren Sprachen erschienen ist (vgl. den deutschen Text in: *Communio* II [1982] S. 305–324). Für Belege und Literaturhinweise sei deshalb auf diese Studie verwiesen. Im vorliegenden Beitrag wird diese frühere Arbeit zusammengefaßt, fortgeführt und auf den neuesten Stand gebracht.*

I. Gibt es das Bild der Frau überhaupt?

Bereits die Überschrift dieses Beitrags weckt viele Fragen: Gibt es ein *Bild* der Frau? Ist ihr Verständnis nicht ganz beherrscht von ihrer Beziehung zur männlichen Welt? Will man überhaupt ein solches Bild der Frau, denn ist das nicht schon ein Ansatz, um die Frau wie-

derum vom Mann zu unterscheiden und sie in eine minderwertige Rolle abzudrängen? Gibt es *das* Bild der Frau überhaupt? Ist dies wünschenswert? Ist das Wort „Bild“ nicht gleichzusetzen einer vorgegebenen Idee oder einem aller Wirklichkeit vorausliegenden Ideal, in das nun alle Frauen gleichsam typisch eingezeichnet werden sollen? Für viele steckt hinter der Formulierung „Das Bild der Frau“ ein ideologisches Denken. Sollte man nicht überhaupt auf „das Bild“ verzichten, zugunsten der vielen individuellen Bilder, die in jedem konkreten Leben verwirklicht werden?

Allein diese Fragen zeigen schon, wie schwierig und umstritten jede Aussage ist. Die formulierten Fragen sind in der Tat auch echte Gefahren, denen man nur dann begegnen kann, wenn man ihnen ins Auge sieht. Wer über die Stellung der Frau spricht, begibt sich in ein unübersehbares Feld, in dem immer wieder verborgene Minen hochgehen können. Die Sprache ist hier besonders verräterisch. Dies muß der Vortragende bzw. Schreibende ebenso wissen wie die Hörenden bzw. Lesenden. Es gibt hier keinen absoluten Schutz. Um so notwendiger ist das gemeinsame Verstehenwollen.

Die Frage nach dem Bild der Frau ist grenzenlos. Unübersehbar werdende Bibliotheken zeugen davon. Es